



Verein zur Förderung des deutschen & internationalen Wissenschaftsrechts e.V.
**Systemüberschreitende Hochschulkooperation —
feindliche Übernahme oder logische Antwort auf Effizienzdruck?**
Essen, 11.02.2011

Rechtssichere Drittmittelakquisition und -bewirtschaftung bei Kooperationen aus Sicht staatlicher Hochschulen

-
- 1. Einleitung: Die Bedeutung von Drittmitteln für staatliche Hochschulen am Beispiel der Universität Duisburg-Essen**
 - 2. Rechtliche Probleme bei der Drittmittelaquisition**
 - 3. Rechtsichere Drittmittelbewirtschaftung am aktuellen Beispiel des Beihilferechts der Europäischen Union**
-

-
- 1. Einleitung: Die Bedeutung von Drittmitteln für staatliche Hochschulen am Beispiel der Universität Duisburg-Essen**
 2. Rechtliche Probleme bei der Drittmittelaquisition
 3. Rechtsichere Drittmittelbewirtschaftung am aktuellen Beispiel des Beihilferechts der Europäischen Union
-

Geschichte

- **1. August 1972:**
Gründung der Gesamthochschulen in Duisburg und Essen
- **1980:**
Umbenennung in Universität – Gesamthochschule Duisburg bzw. Essen
- **1. Januar 2003:**
Fusion der beiden Einrichtungen zur Universität Duisburg-Essen (UDE)
- **12. März 2007:**
Gründung der Universitätsallianz Metropole Ruhr (UAMR)

Mitglieder

- **33.988**
Studierende (WS 10/11) davon 24 % Lehramtsstudierende
- **10.119**
Studienanfänger p.a.
- **415** Professuren (VZÄ)
- **2.630**
wissenschaftliche Beschäftigte (VZÄ)
- **1.325** weitere Beschäftigte ((VZÄ) ohne Med. Fakultät)

Haushalt 2010

- **218 Mio. €** Budget (ohne Med. Fakultät)
- **87 Mio. €** Drittmittel, davon
- **27 Mio. €** in der Medizin

11 Fakultäten

- Geisteswissenschaften
- Gesellschaftswissenschaften
- Bildungswissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften
- Mercator School of Management | Betriebswirtschaftslehre
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Ingenieurwissenschaften
- Medizin

Science Support Center (SSC): Forschungsmanagement UDE seit 2008

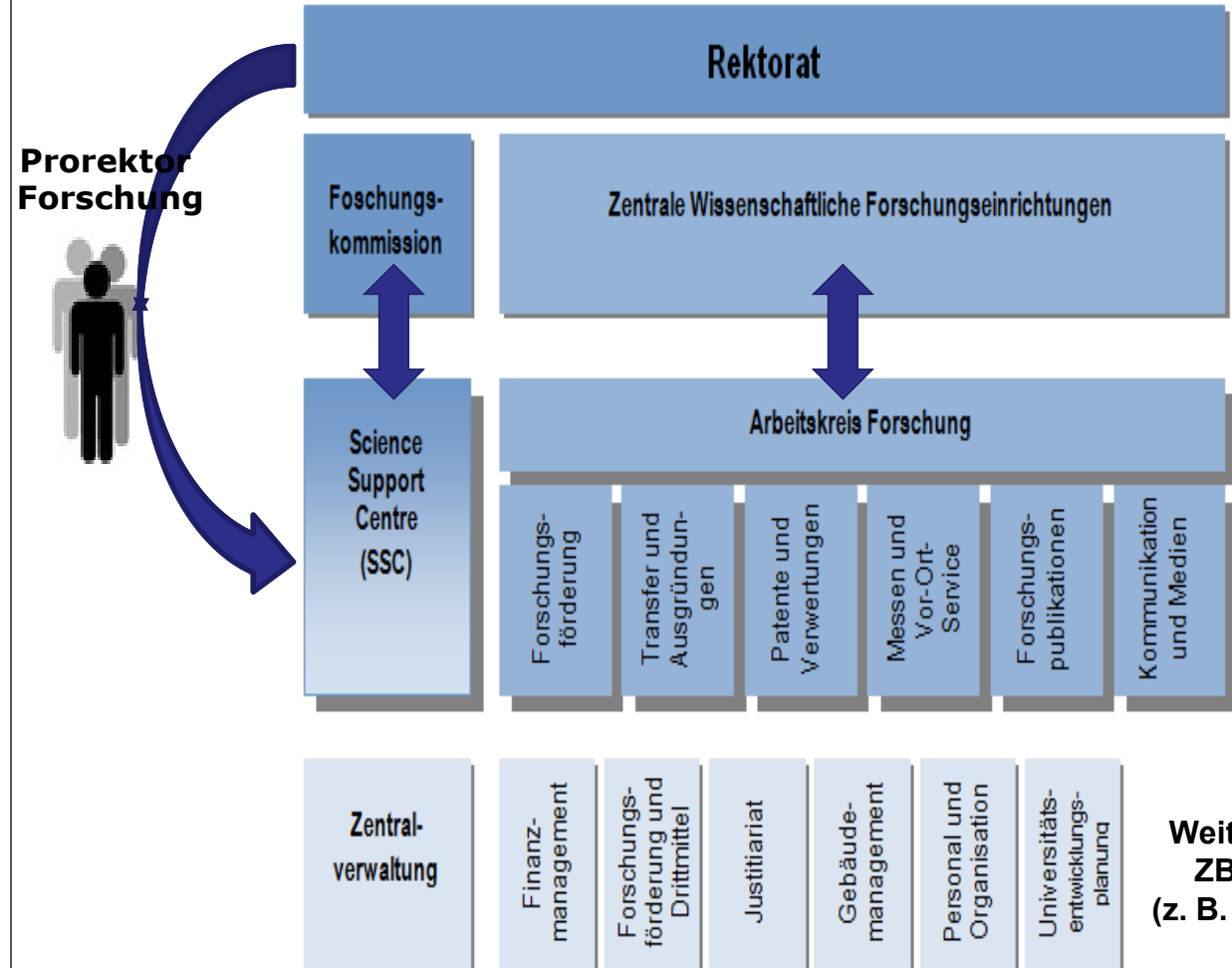
Ziele/Aufgaben

- Leitbild der Serviceorientierung und Kundenähe
- Unterstützungsprozesse für FB und forschungssnahe Einheiten anbieten
- Starke Managementkompetenz im Forschungsbereich beratend einsetzen
- „marktnaher“ Ansatz
- Koordinationsfunktionen

Herausforderungen

- Schnittstellenproblematik SSC/Drittmittelverwaltung (Dez 6.2)
- Trennung „Service/Verwaltung“ nicht sinnvoll
- Ressortprinzip Rektorat?!?!

Organisation



Dezernat Wirtschaft & Finanzen: Forschungsförderung & Drittmittel (SG 6.2)

Serviceansatz

- Unterstützung bei der Beantragung, Vertragsgestaltung und Bewirtschaftung von Drittmittelprojekten
- nationale und internationale Geldgeber
- öffentliche und privatwirtschaftliche Geldgeber

Herausforderungen

- Schnittstellenproblematik SSC/Drittmittelverwaltung (Dez 6.2)
- Trennung „Service/Verwaltung“ nicht sinnvoll
- Kanzler „Haushaltschef“!

Organisation

- Ansprechpartner für klar abgegrenzte Bereich der „Drittmittelverwaltung“
- Betreuung nach Fakultäten/ Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen/Zentralen Einrichtungen (wie SSC)

Aufgaben

- Juristische Betreuung
- Drittmittelverwaltung inkl. EU-Projekte
- Beratung zur Antragstellung, Budgetplanung, Vertragsgestaltung, Durchführung und Abrechnung von Projekten
- Beratung zu und administrative Bearbeitung von MiWFT-Anträgen und Bewilligungen
- Planung/Vorbereitung von Audits bei EU-Projekten
- Beratung zu und administrative Bearbeitung von Antrags- und Vertragsangelegenheiten nationaler Fördermittelgeber, z.B.: BMBF/BMWi, AiF, AiF/ZIM

Herkunft der Forschungsmittel der UDE

**RWTH 2010
258 Mio. EUR investiert!**



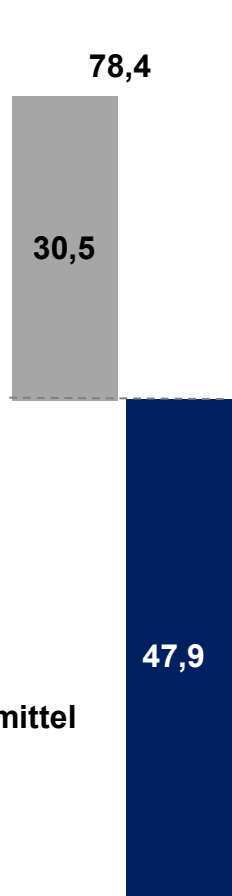
Medizinische Fakultät

**NRW-staatliche
Hochschulen
gesamt (2008):
über 1 Mrd. EUR**

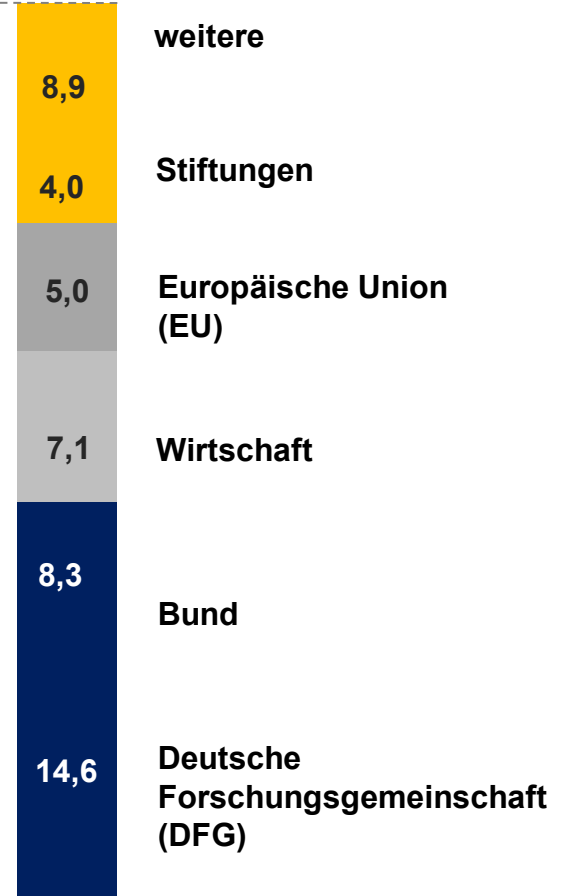


Weitere hochschulische Drittmittel

Drittmittelausgaben



Drittmittelquellen (ohne Medizin)



Alle Angaben: [Mio. EUR] 2009

Was macht Drittmittel für eine Hochschule interessant und wo liegen die Gefahren?

Chance

- Finanzierungsstruktur
- Hochschulpositionierung
- Leistungsorientierte Mittelverteilung
- Internationalisierung
- Kooperationen
- Forschungsnachweis



Gefahr

- Finanzierungsstruktur (strukturelle Unterdeckung)
- Strafrecht, Korruptionsbekämpfungsgesetz, § 299 StGB, EUBestG
- Steuerrecht, Abzugsverbot und Anzeigegebot
- Risiken durch fehlerhafte Verträge

-
1. Einleitung: Die Bedeutung von Drittmitteln für staatliche Hochschulen am Beispiel der Universität Duisburg-Essen
 - 2. Rechtliche Probleme bei der Drittmittelaquisition**
 3. Rechtsichere Drittmittelbewirtschaftung am aktuellen Beispiel des Beihilferechts der Europäischen Union
-

Öffentliche Drittmittelprojekte

- Es ist zu unterscheiden zwischen nationaler und EU-Förderung.
- In beiden Fällen kommen (gleichrangige) Kooperationen im engeren Sinn und ein Über-/Unterordnungsverhältnis in Betracht.
- Bei EU-Projekten ist die Universität insoweit durchaus beteiligt, bei nationaler Forschungsförderung geht die Initiative im Regelfall vom Wissenschaftler aus.
- Bei öffentlich finanzierten Projekten gibt es im Regelfall **Muster-Vereinbarungen** des Geldgebers, die allgemein bekannt sind und verwendet werden. Insoweit sehe ich kein Problem.
- Schwierigkeiten können aber durch die unterschiedliche **steuerliche Einordnung** eines Projekts durch die Hochschulpartner auftreten und durch die unterschiedlich ausgeprägte Neigung, Anforderungen des Projektträgers beim Mittelabruf und Verwendungsnachweis zu akzeptieren.
- Zusätzlich kommen jetzt noch die Probleme durch den **EU-Beihilferahmen** hinzu; auch vor diesem Hintergrund können Projekte unterschiedlich eingeordnet werden (wirtschaftlich/nichtwirtschaftlich).

Probleme bei Kooperationen, insbesondere von mehreren Hochschulen und Industriepartnern

Private Drittmittelprojekte

- Bei **privater Projektförderung** treten die Probleme in erster Linie bei den Vertragsverhandlungen auf. Auch hier wird es schwierig, wenn Hochschulen in demselben Projekt unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, was akzeptabel ist und was nicht.
- Die Universität hält für **Industrieprojekte** einen **Mustervertrag** bereit (die Musterverträge aller Hochschulen sind ähnlich), der auch häufig akzeptiert wird, meist allerdings nur von kleineren Unternehmen. Größere Industriepartner erwarten, dass **ihr** Mustervertrag verwendet wird.
- Wichtig sind in jedem Fall die Punkte **Nutzungsrechte** und **Veröffentlichungen**.
- Handelt es sich um ein ausschließlich vom Industriepartner finanziertes Projekt, besteht seitens der Universität grundsätzliches Einverständnis damit, dass dem Industriepartner auch die Rechte an den Ergebnissen zustehen; die Universität behält im Regelfall ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche Zwecke. Bei Veröffentlichungen durch die Universität behält sich der Industriepartner im Allgemeinen ein Vorabprüfrecht vor, erkennt aber an, dass die Universität grundsätzlich zur Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse verpflichtet ist.
- Problematisch ist der Fall der Mitfinanzierung eines Projekts aus staatlichen Mitteln, z. B. bei den so genannten AiF-ZIM-Projekten.
- Aufgrund des EU-Beihilferahmens können Industriepartner die Forschungsergebnisse der Universität und das eingebrachte Background-IP in diesen Projekten nur während der Laufzeit des Projekts und für Zwecke des Projekts unentgeltlich nutzen. Für Zwecke außerhalb des Projekts und nach Beendigung der Projektlaufzeit ist für die Nutzung ein marktübliches Entgelt zu zahlen. Damit haben viele Industriepartner Probleme.
- Die Folgen der **Einführung der Trennungsrechnung** für die Drittmittelakquisition von Industrieprojekten lassen sich noch nicht abschließend übersehen. Zum EU-Beihilferahmen und zur Trennungsrechnung lässt sich sicherlich einiges sagen.

-
1. Einleitung: Die Bedeutung von Drittmitteln für staatliche Hochschulen am Beispiel der Universität Duisburg-Essen
 2. Rechtliche Probleme bei der Drittmittelaquisition
 3. **Rechtsichere Drittmittelbewirtschaftung am aktuellen Beispiel des Beihilferechts der Europäischen Union**
-

Erbringung subventionsfreier wirtschaftlicher Leistungen - rechtliche Rahmenbedingungen zum EU-Gemeinschaftsrahmen für FuEul-Beihilfen (1/7)

Artikel 107 -
Vertrag über die
Arbeitsweise der
Europäischen
Union (Ex-Art. 87)

- Nach Artikel 107 Absatz 1 EG-Vertrag sind **staatliche Beihilfen vom Grundsatz verboten** (Wettbewerbsverfälschung, Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten)
- Staatliche Beihilfen können jedoch auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 oder Absatz 3 in einigen Fällen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sein.

**Gemeinschaftsrahmen für staatliche
Beihilfen für Forschung, Entwicklung
und Innovation (2006/C 323/01)**

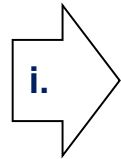
- Der Gemeinschaftsrahmen (Beihilferahmen) betrifft den Bereich staatlicher Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Beihilfen)
- Im Gemeinschaftsrahmen (Beihilferahmen) legt die Kommission die Regeln dar, mit deren sie angemeldete Beihilfen prüfen wird.
- Die Kommission beschreibt, ob und ggf. wie staatliche Finanzierungen im Hochschulbereich den beihilferechtlich relevanten Sachverhalten zugerechnet werden.

Staatliche Beihilfen sind verboten, FuEul-Beihilfen können aber unter der Voraussetzung der klaren Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Binnenmarktes gewährt werden.

Erbringung subventionsfreier wirtschaftlicher Leistungen - rechtliche Rahmenbedingungen zum EU-Gemeinschaftsrahmen für FuEul-Beihilfen (2/7)

Ziff. 3.1 Beihilfe und Forschungseinrichtungen (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation)

- Staatliche Finanzierung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Forschungseinrichtungen ist eine **unzulässige Beihilfe**, wenn



i.

Es sich um ein **Unternehmen** i.S. Art. 107 handelt, d.h.

- es wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet. Insbesondere ist diese Einordnung unabhängig von
 - Rechtsform (öffentlich rechtlich oder privatrechtlich)
 - Wirtschaftlichem Charakter (gewinnorientiert oder nicht)



ii.

Wettbewerbsverfälschung, Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten i.S. Art. 107 vorliegt

Hochschulen sind in keiner Weise privilegiert – die Regeln gelten auch für sie. Hochschulen sind i.S. des Art. 107 Unternehmen!

Erbringung subventionsfreier wirtschaftlicher Leistungen - rechtliche Rahmenbedingungen zum EU-Gemeinschaftsrahmen für FuEul-Beihilfen (3/7)

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01)

I.d.R. werden von der Kommission als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen angesehen

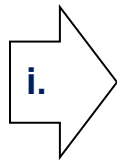
- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen, (Lehre!)
- die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die Verbreitung der Forschungsergebnisse
- Technologietransfer (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements von der Forschungsorganisation geschaffenenem Wissen unter bestimmten Bedingungen)

Das klassische Kerngeschäft der Hochschulen wird i.d.R. als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit gewertet.

Erbringung subventionsfreier wirtschaftlicher Leistungen - rechtliche Rahmenbedingungen zum EU-Gemeinschaftsrahmen für FuEul-Beihilfen (4/7)

3.1.1 Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten

Wenn die Forschungseinrichtung **sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten** ausübt, ist die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten **keine Beihilfe, wenn**



zwecks Vermeidung von Quersubventionierungen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können.



Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, **kann** im Jahresabschluss der Universitäten und Forschungseinrichtungen geführt werden.

Der Sinn der Trennungsrechnung liegt im Nachweis der Erbringung subventionsfreier wirtschaftlicher Leistungen durch die Forschungseinrichtung und damit im Nachweis des Nichtvorliegens eines unzulässigen Beihilfesachverhaltes.

Erbringung subventionsfreier wirtschaftlicher Leistungen - rechtliche Rahmenbedingungen zum EU-Gemeinschaftsrahmen für FuEul-Beihilfen (5/7)

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01)

Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören z. B.

- Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft
- Vermietung von Forschungsinfrastruktur
- Beratungstätigkeit
- Dienstleistung für gewerbliche Unternehmen

Die Bandbreite wirtschaftlicher Tätigkeiten ist groß -> Differenzierte Einzelfallbetrachtung von Projekten ist notwendig!

Erbringung subventionsfreier wirtschaftlicher Leistungen - rechtliche Rahmenbedingungen zum EU-Gemeinschaftsrahmen für FuEul-Beihilfen (6/7)

3.2.1 Forschung im Auftrag von Unternehmen (Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen)

- Vorhaben von einer Forschungseinrichtung wird im Auftrag eines Unternehmens ausgeführt. Die Forschungseinrichtung erbringt als Auftragnehmer eine Dienstleistung an das Unternehmen als Auftraggeber, wenn
 - ⇒ der Auftragnehmer für seine Dienstleistung ein angemessenes Entgelt erhält und
 - ⇒ der Auftraggeber die Konditionen für diese Dienstleistung festlegt.
 - Im Regelfall erhält der Auftraggeber die Rechte an den Forschungsergebnissen und trägt das Risiko eines Scheiterns.
-
- Bei Forschung im Auftrag von Unternehmen liegt **keine** staatliche Beihilfe vor, wenn
 1. die Forschungseinrichtung ihre Dienstleistung zum Marktpreis erbringt oder
 2. die Forschungseinrichtung ihre Dienstleistung zu einem Preis erbringt, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält, sofern es keinen Marktpreis gibt.

Auftragsforschung und Forschungsdienstleistungen müssen marktgerecht angeboten werden, um keinen Beihilfesachverhalt darzustellen.

Erbringung subventionsfreier wirtschaftlicher Leistungen - rechtliche Rahmenbedingungen zum EU-Gemeinschaftsrahmen für FuEul-Beihilfen (7/7)

3.2.2 Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen

Nach Auffassung der Kommission wird in folgenden Fällen keine Beihilfe gewährt...

1. Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens.
2. Die Ergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, Ergebnisse der FuEul der Forschungseinrichtung werden jener zugeordnet.
3. Die Forschungseinrichtungen erhalten für die Rechte des geistigen Eigentums, die auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübliches Entgelt.
4. **Eine staatliche Beihilfe kann beispielsweise auch dann ausgeschlossen werden**, wenn die Rechte an geistigem Eigentum und der Zugang zu den Ergebnissen gemessen an ihren jeweiligen Interessen, ihrem Arbeitsaufwand sowie ihren finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben ausgewogen auf die beteiligten Partner aufgeteilt werden.

Auch für Kooperationen von Unternehmen und Forschungseinrichtungen gilt das Marktprinzip.

Liegt keine der Voraussetzungen 1, 2 oder 3 vor, stuft die Kommission den Gesamtwert des Beitrags der Forschungseinrichtung zum Vorhaben als Beihilfe für die Unternehmen ein.

Aktuelle Herausforderung im Drittmittelbereich

Vollkostenrechnung bei wirtschaftlichen Projekten notwendig (Ziff. 3.2.1 des Beihilferahmens)

KLR (Kosten- und Leistungsrechnung)

- Kostenartenrechnung (Ableitung aus FiBu, Kameralistik)
- Kostenstellenrechnung (Kosten werden verursachungsgerecht zugeordnet)
- Kostenträgerrechnung (Vollkosten der einzelnen Projekte werden ermittelt)

Vollkostenkalkulation

- Vollkosten sind die Summe aus den direkten und indirekten Kosten
- Zu den direkten Kosten zählen
 - alle Kosten, die sich direkt einem Projekt inhaltlich zuordnen lassen
 - Personal auf dem Projekt, Reisekosten, Materialeinsatz, ...
- Zu den indirekten Kosten (=Gemeinkosten) zählen
 - alle Kosten, die sich nicht direkt einem Projekt inhaltlich zuordnen lassen
 - Strom, Heizung, zentrale Einrichtungen, Gebäude,...

Aktuelle Herausforderung im Drittmittelbereich

Trennungsrechnung: Was passiert bei Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften?

Zeitschiene

- Beihilferahmen für FuEul vom 31.12.2006, in Kraft seit 01.01.2007
- Übergangsfrist für Hochschulen und Forschungseinrichtungen bis 31.12.2008
- Seit dem 01.01.2009 ist die Umsetzung der Trennungsrechnung verbindlich.

Sanktionen

- Rückforderung der den Hochschulen gewährten staatlichen Beihilfen (= Haushaltszuschuss) bei festgestellter Verletzung des EU-Vertrags

Trennungsrechnung: Prüfraster zur Identifikation wirtschaftlicher Tätigkeiten

Abgrenzung i.S. des Beihilferahmens

wirtschaftliche Tätigkeit
nicht-wirtschaftliche Tätigkeit

<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildung • Weiterbildung • Sonstige Arten von Bildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit • Vermietung von Forschungsinfrastruktur • Beratungstätigkeit • Dienstleistung für gewerbliche Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermietung von Infrastruktur • Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> • die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses (Grundlagenforschung) • die Verbreitung der Forschungsergebnisse • Technologietransfer, sofern interner Natur 	keine Beispiele

Lehre

Forschung

Weitere Leistungen

(nicht FuL, extern)

Kernleistungen der Hochschule

Einen Anhaltspunkt zur Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten bildet die steuerliche Abgrenzungsrechnung im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) (§2 UStG i.V.m. §4 KStG) mit der Aufgriffsgrenze.

Grundsätzlich muss immer neu auf der Ebene des einzelnen Projektes entschieden werden.

**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!**